

Satzung
für die Offene Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.03.2022, GVOBl. S. 153, in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 23.06.2023 folgende Satzung für die Offene Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg erlassen.

§ 1
Offene Ganztagschule (OGS)

1. Der Kreis Stormarn betreibt ab dem Schuljahr 2015/2016 eine Offene Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg. Grundlage hierfür ist die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 14.12.2016. Zusätzlich wird ab dem Schuljahr 2017/18 eine Betreuung an Schließtagen im Schulbetrieb sowie ab dem Schuljahr 2018/19 eine Ferienbetreuung von maximal 8 Wochen (40 Tage) angeboten
2. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule, der Betreuung an Schließtagen bzw. der Ferienbetreuung.
3. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt der Kreis Stormarn der Landrat gemäß § 4 dieser Satzung einen Elternbeitrag.
4. Die Betreuung wird von Kooperationspartnern des Kreises Stormarn durchgeführt.
5. Die Betreuung findet direkt im Anschluss an den Unterricht statt. Die Schülerinnen/Schüler werden ab 16:20 Uhr vom Busunternehmen nach Hause gebracht.
6. Die Offene Ganztagschule findet nur an Schultagen statt.
7. Die Ferienbetreuung und die Betreuung an Schließtagen sind in § 5 dieser Satzung geregelt.
8. Eine Schließung der Offenen Ganztagschule ist aus außerordentlichen Gründen möglich.
9. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2
Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08 bis 31.07.)
Die Anmeldung für die Betreuung an den Schließtagen und für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils rechtzeitig vor deren Eintreten.
3. Die Anmeldung erfolgt durch einen vorgefertigten Antrag (Anlage 1). Dieser muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

4. Es werden nur Schülerinnen/Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter zusammen mit den Kooperationspartnern.
5. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegte Gebühr, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten an.
6. Anmeldungen im laufenden Schuljahr werden nur in begründeten Fällen, wie z.B. Zuzüge, berücksichtigt, sofern ein Platz zur Betreuung vorhanden ist.

§ 3

Abmeldung/Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

1. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
2. Sollte eine Schülerin/ ein Schüler aus anderen Gründen nicht an der offenen Ganztagschule teilnehmen können, ist dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur in begründeten Fällen, wie z.B. durch Umzug, möglich.
4. Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch den Kreis Stormarn von der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres verbleiben im Angebot nicht zulässt.
5. Die Betreuung endet automatisch nach jedem Schuljahr; insofern ist jährlich ein neuer Antrag zu stellen.

§ 4

Elternbeitrag OGS

1. Der Elternbeitrag wird auf 5,00 € pro Betreuungstag festgelegt.
2. Der Elternbeitrag ist halbjährlich als Vorauszahlung zu leisten. Die Fälligkeit ist wie folgt festgelegt:
 - a. für das 1. Halbjahr (August-Januar): 01.08 eines Jahres
 - b. für das 2. Halbjahr (Februar-Juli): 01.02. eines Jahres
3. Sollte der Elternbeitrag nicht zum oben genannten Zeitpunkt beglichen worden sein, wird die Schülerin/ der Schüler nicht in die Offene Ganztagschule aufgenommen.
4. Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.
5. Für besondere Aktionen oder Ausflüge können zusätzliche Kosten anfallen.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht durch die Aufnahme der Schülerin/ des Schülers in die Offenen Ganztagschule und wird vom Kreis Stormarn schriftlich festgesetzt.
7. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin/ des Schülers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
8. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nur, wenn ein/e Abmeldung/Ausschluss nach § 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 5 Betreuung an Schließtagen und Ferienbetreuung

1. Die Betreuung an Schließtagen (pro Schuljahr 2 Schulentwicklungstage, 1 Elternsprechtag, 1-3 bewegliche Ferientage) wird an bis zu 6 Tagen pro Schuljahr denjenigen Schülerinnen und Schülern angeboten, die an dem entsprechenden Wochentag in der Offenen Ganztagschule betreut werden.
2. Die Ferienbetreuung wird allen Schülerinnen und Schülern in den ersten drei Wochen der Sommerferien, jeweils zwei Wochen in den Oster- und Herbstferien und eine Woche in den Weihnachtsferien (ab dem 02. Januar) angeboten. In Abhängigkeit vom Ferienkalender wird die konkrete Zeitplanung (40 Tage) jeweils vor den Sommerferien durch die Schulkonferenz festgelegt.
3. Die Betreuung erfolgt jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:20 Uhr.
4. Die Schüler/innen sind während der Ferien immer wochenweise anzumelden.
5. Das Frühstück ist von der Schülerin/ dem Schüler mitzubringen. Das Mittagessen wird von einem externen Caterer geliefert. An den Schließtagen organisieren die Gruppen ihre Mittagsverpflegung selbständig.
6. Der Elternbeitrag für die Schließtage und für die Ferienbetreuung beträgt pro Tag 10,00 €. Zusätzlich sind während der Ferienbetreuung für die Mittagsverpflegung die täglichen in Rechnung gestellten Kosten des Caterers zu erstatten, sowie Taschengeld pro Tag von 3,00 €. Die Zahlungen an den Kreis Stormarn muss spätestens bis eine Woche vor dem Schließtag bzw. den Ferien erfolgen.
Sollte der Elternbeitrag nicht rechtzeitig auf dem Konto des Kreises Stormarn eingegangen sein, kann die Schülerin/ der Schüler nicht an der Betreuung teilnehmen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechend.
7. Die Betreuung in den Ferien findet in den Räumen des Kooperationspartners statt.
8. Die Schüler/innen werden von demselben Beförderungsunternehmen wie in der Schulzeit befördert.
9. Die beweglichen Ferientage werden von der Schulkonferenz beschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Offenen Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg vom 15.12.2017 außer Kraft.

Bad Oldesloe 26.06.2023

Dr. Henning Görtz
(Landrat)